

Auswahlverfahren

für das Aufstellen und Bewirtschaften von Sammelcontainern für Alttextilien und gebrauchte Schuhe (im Folgenden Sammelcontainer genannt) durch einen/eine Bewerber(in) an allen 10 in der nachstehenden Liste aufgeführten Standorten auf öffentlichen Straßenflächen in Königslutter am Elm.

Insgesamt sind 14 Sammelcontainer aufzustellen. Die jeweilige Anzahl an den Standorten kann der Liste entnommen werden. Weitere Aufstellungen sind mit der Stadt Königslutter am Elm in Schriftform abzustimmen.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt nach den im Folgenden beschriebenen Kriterien:

I.

Generelle Forderungen an den/die Bewerber(in):

Die Erteilung der Genehmigungen soll im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgen. Dabei ist eine Aufstellung/Bewirtschaftung aller Standorte durch einen/eine Bewerber(in) vorgesehen.

1. Der/die Bewerber/in muss selbst Sammler sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer für Alttextilien und gebrauchte Schuhe durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Er/sie darf den/die Standorte nicht an einen Dritten untervermieten.
2. Der/die Bewerber/in hat selbst oder durch entsprechende Beauftragungen sicherzustellen, dass die Sammelcontainer regelmäßig geleert und gemeldete Störungen, wie beispielsweise überfüllte Sammelcontainer, innerhalb einer Frist von höchstens drei Werktagen nach Feststellung der Störung beseitigt werden. Eine Überfüllung der Sammelcontainer ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Standorte sind daher in kurzfristigen Abständen, insbesondere vor Sonn- und Feiertagen, mindestens alle vierzehn Tage zu überwachen; die Sammelcontainer sind erforderlichenfalls zu entleeren.
3. An den Sammelcontainern müssen Name, Anschrift und Telefonnummer des/der Bewerbers/Bewerberin als dauerhafte Beschriftung deutlich sichtbar angebracht sein; Firmensymbole allein sind nicht ausreichend. Die Sammelcontainer dürfen nicht zu kommerziellen Werbezwecken genutzt werden und sind in ihrem Erscheinungsbild im Stadtbild Königslutter einheitlich in Form und Farbe zu gestalten.

II.

Forderungen zur Art der Aufstellung und Benutzung der Sammelcontainer:

1. Bei der Aufstellung der Sammelcontainer sind alle hierfür zutreffenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere jedoch das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) und die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm (Sondernutzungssatzung)) in den derzeit geltenden Fassungen zu beachten.
2. Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegsschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmasten sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe, müssen jederzeit zugänglich bleiben, sie dürfen weder von den Sammelcontainern verstellt noch beschädigt werden.
3. Zu den Straßeneinrichtungen (Lichtmasten, Pumpen, Wasserhydranten); zu Bäumen, Pflanzen etc. ist ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Das Straßengrün (Bäume, Sträucher etc.) ist vor Beschädigungen zu schützen. Das Aufstellen der Sammelcontainer auf Baumscheiben ist untersagt.
4. Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den/die Interessenten/in auf seine/ihre Kosten freizumachen. Erforderlichenfalls ist der Standort entschädigungslos, d. h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie etwa der Anspruch auf Nachweisung eines Ersatzstandortes, zeitweilig oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für Straßenbauarbeiten.
5. Im Fall von Baumaßnahmen (wie etwa an einer nahestehenden Wohnbebauung) und entsprechender zeitlich befristeter Inanspruchnahme des Standortes durch den/die Bauherren, ist der Standort ebenfalls durch den/die Interessenten/in auf seine/ihre Kosten unverzüglich bei Beginn der Baumaßnahmen freizumachen. Die Ausnahmegenehmigung an den Bauherren wird in diesem Fall für die Zeit der Inanspruchnahme des Standortes erteilt, die Sondernutzungsgebühr dementsprechend festsetzt. Auch in diesem Fall hat der/die Interessent/in keinen Anspruch auf Entschädigung.
6. Eine Verankerung bzw. Befestigung der Sammelcontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.
7. Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs- Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen nicht behindert werden.
8. Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
9. Die Standorte sind im Umkreis von 2 m im Zuge der Leerungstätigkeit sauber zu halten. Darüber hinaus ist der/die Bewerber(in) grundsätzlich für die Beseitigung von Verunreinigungen verantwortlich, die durch den bestimmungsgemäßen und üblichen Gebrauch der Sammelcontainer verursacht werden. Werden außerhalb der turnusmäßigen Leerungsintervalle Verunreinigungen bzw. Müllablagerungen festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich zu beseitigen, wenn sie erheblich sind oder wenn von ihnen eine unmittelbare Gefährdung ausgeht.

10. Der/die Bewerber(in) hat etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung an dem Zustand der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf der Straßenfläche entstehen. Er/sie haftet gleichermaßen für alle Schäden an Personen und Sachen, die auf dem von ihm/ihr benutzten öffentlichen Straßenland während der Zeit der Sondernutzung dadurch entstehen, dass er/sie oder von ihm/ihr beauftragte Personen die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht vernachlässigen.
11. Die Sammelcontainer sind stets so sauber und instand zu halten (z. B. durch Reinigung oder neuen Farbanstrich), dass eine Verunstaltung der Standorte ausgeschlossen wird.
12. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
13. Die Sammelcontainer sind verkehrssicher aufzustellen.
14. Die Sammelcontainer sind bei berechtigten Beschwerden der Anwohner nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde von dem/der Bewerber(in) auf seine/ihre Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht.
15. Der/die Bewerber(in) ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde für die Aufstellung der Sammelcontainer einen Ansprechpartner zu benennen. Änderungen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
16. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.

III.

Forderungen an den/die Bewerber(in):

Zur Erreichung des von der Stadt Königslutter verfolgten Ziels sollen der/die Antragsteller/in der Bewerbung folgende Unterlagen in schriftlicher Form beifügen:

1. Erklärung über die Anzeige der gewerblichen Altkleidersammlung gem. § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beim Landkreis Helmstedt,
2. Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (höchstens 6 Monate alt),
3. Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten hinsichtlich des Aufstellens und Bewirtschaftens von Sammelcontainern für Alttextilien und gebrauchten Schuhen,
4. Darstellung des Betriebes/der Organisation mit Aussagen über Personalstärke, Betriebsgröße und technischem Equipment,
5. Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung und deren Deckungshöhe,
6. Angaben über die vorgesehenen Leerungs- und Reinigungsintervalle gem. I.2. (a) Frist zur Beseitigung von Störungen, b) Frist zur Überwachung der Standorte) und II.9. (Frist für unverzügliche Reinigung).

Mit der Teilnahme am Auswahlverfahren stimmt der Bewerber/die Bewerberin zu, dass die Stadt Königslutter am Elm vor Genehmigungserteilung bei anderen Kommunen und Behörden Auskünfte über den/die Bewerber(in) einholt.

IV.

Auswahlverfahren:

Liegen mehrere Bewerbungen vor, erfolgt die Auswahl nach den Angaben und Feststellungen aus III. Bei der Abwägung wird erhöhtes Augenmerk auf Reinigungsleistung und Leerungsintervalle gelegt (III. 6).

Die Genehmigungen werden, voraussichtlich ab dem 01.07.2022, widerruflich für die Dauer von 5 Jahren erteilt und enthalten Nebenbestimmungen/Auflagen, die u. a. die vorab bezeichneten Kriterien zum Gegenstand haben sowie deren Erfüllung sicherstellen. Die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen/Auflagen kann zum sofortigen Widerruf der Genehmigung führen.

Unerlaubt im öffentlichen Straßenbereich aufgestellte Sammelcontainer können außerdem von der Stadt Königslutter am Elm entfernt werden, soweit nicht der/die Genehmigungsinhaber(in) einer entsprechenden Aufforderung Folge leistet.

Die Gebühr für die Sondernutzungsgenehmigung richtet sich nach der bei Erteilung der Genehmigung geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm (Sondernutzungsgebührenordnung) und lfd. Nr. 4 des dazugehörigen Gebührentarifes. Sie ist erstmalig bei Erteilung der Genehmigung für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Jahre jeweils am 01. April zu entrichten. Zurzeit beträgt die Gebühr pauschal für alle Standplätze jährlich 375,- €. Eine Anpassung aufgrund der Änderung von rechtlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen an:

Stadt Königslutter am Elm
Fachbereich Bürgerdienste
-Ordnung/Gewerbe/Verkehr-
Am Markt 1
38154 Königslutter am Elm

In der Bewerbung ist deutlich aufzuzeigen, wie die zuvor dargestellten Kriterien umgesetzt werden sollen.

Die Bewerbungen sind rechtsverbindlich durch eine/n Vertretungsberechtigte(n) des Bewerbers/der Bewerberin zu unterzeichnen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung spätestens bis zum **25.05.2022** in einem neutralen Umschlag an das oben genannte Amt mit dem deutlich sichtbaren Zusatz "Auswahlverfahren Altkleidercontainer".

Durch die Bewerbung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht. Die Stadt Königslutter am Elm behält sich vor, das Auswahl- bzw. Genehmigungsverfahren zu beenden, ohne eine Genehmigung zu erteilen.

Standorte der Altkleidercontainer

	Anzahl der Container
<u>Königsutter am Elm (Kernstadt):</u>	
Braunschweiger Straße (gegenüber Einmündung „Scheppauer Weg“)	2
Gerichtsweg (gegenüber Polizeikommissariat)	1
Haidfeld (Parkplatz)	2
Helmstedter Straße (Höhe AGRAVIS GmbH Landmaschinenhandel)	3
Samuel-Hahnemann-Straße (Höhe Friedhof)	1
<u>Ortschaften:</u>	
<u>Beienrode:</u> Beienroder Hauptstraße	1
<u>Glentorf:</u> Zum Schuntertal	1
<u>Lauingen:</u> Oberes Dorf	1
<u>Lelm:</u> Am Ostborn	1
<u>Rottorf:</u> Parkplatz vor der Turnhalle	<u>1</u>
	14